

Das Buchdrucker- und das Buchhändler-Gewerbe.

Wer gewerbmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten austragen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis ausstellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Verfassung dieser Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Verfassungsgrund der abshredenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlactes nicht erforderlich.

Daselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich. (§ 43.)

Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Pressgewerbe die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. Juli 1900, S. 871, namentlich die §§ 14, 15, 41, 41a, 42, 42a, b, 43, 44, 44a, 45, 55, 55a, 56, 56c, 57, 57a, 57b, 58, 60, 60b, 60c, 60d, 61, 62, 63 und die §§ 20, 145¹, 146a, 148, 149 und 151 derselben wie sie oben in Abschnitt VII behandelt sind, maßgebend.

Die nichtgewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 Biff. 1, 2 u. 4, § 57a, § 57b Biff. 1 u. 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein verweigert werden darf (siehe oben S. 200 und 201.)

Zu widerhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft. Zuständig ist jede Ortspolizeibehörde für ihren Bezirk. (§ 4.)

Bei dem gewerbmäßigen Verbreiten werden unterschieden die Sortimentsbuchhändler (Kunst- und Musikalienhändler), welche die ihnen von dem Verleger in Kommission gegebenen Druckschriften zum Verkauf